

# Das Mitwirkungsrecht der Familiengemeinschaft im älteren Walliser Recht (Laudation parentum et hospicium) [Gottfried Partsch]

Autor(en): **Rennefahrt, Hermann**

Objektyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Geschichte = Revue suisse  
d'histoire = Rivista storica svizzera**

Band (Jahr): **9 (1959)**

Heft 1

PDF erstellt am: **11.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

genommen worden. Laut deren Vorwort wurden die Quellen- und Literaturangaben zum Teil ausgeschieden und in die Regesten verwiesen, um die Druckkosten herabzusetzen und den Band allgemein zu entlasten. Wären die Anmerkungen an ihrem ursprünglichen Ort verblieben, so käme der Benützer heute mit dem Diplomata-Band und den Jahrbüchern aus, während er jetzt drei Werke konsultieren muß, da in den Jahrbüchern dauernd auf die Regesten-Anmerkungen verwiesen wird. Auch die finanzielle Entlastung ist nur scheinbar, denn die Österreichische Akademie der Wissenschaften (Hg. der Regesten) bezahlt nun, was die Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften (Hg. der Jahrbücher) eingespart hat! Solche aus organisatorischen und finanziellen Gründen erwachsene Doppelspurigkeiten sind besonders bedauerlich, wenn man sich die zahllosen Editionsarbeiten vor Augen hält, die aus personellen und finanziellen Gründen in absehbarer Zeit nicht verwirklicht werden können.

*Zuoz/Engadin*

*Otto P. Clavadetscher*

GOTTFRIED PARTSCH, *Das Mitwirkungsrecht der Familiengemeinschaft im älteren Walliser Recht (Laudatio parentum et hospicium)*. Verlag E. Droz, 8, rue Verdaine, Genf 1955. XIV + 128 S.

Der Verfasser will nicht eine neue Theorie über das Mitwirkungsrecht der Familiengemeinschaft aufstellen; es handelt sich für ihn erfreulicherweise darum, voraussetzungslos eine den Quellen getreue Darstellung zu bieten. Die benutzten Quellen sind namentlich die umfangreichen, noch nicht edierten und deshalb schwer erschließbaren Walliser Kanzlei- und Notariatsregister, vom Minutarium majus der Abtei St-Maurice (enthaltend Aufzeichnungen aus den Jahren 1228—1311) bis zu den Registern der Mitte des 14. Jahrhunderts.

Unter «Mitwirkungsrecht» begreift der Verfasser alles, was in der rechtsgeschichtlichen Literatur als «Erbenlaub, Beispruchsrecht, Wartrecht, Erbenbeispruchsrecht» und ähnliches bezeichnet wird. Er klärt am Beispiel der Walliser Urkunden ab, ob ursprünglich ein Gesamteigentum der Sippe oder der Familie bestanden habe, oder ob von einem anfänglichen freien Individualeigentum ausgegangen werden müsse. Davon hängt die Antwort auf die weitere Frage ab, ob «das mittelalterliche Mitwirkungsrecht die Folge einer ursprünglichen Gesamtberechtigung» sei, oder ob es umgekehrt im Lauf der Entwicklung die Verfügungsfreiheit des Einzeleigentümers eingeschränkt habe. Gestützt auf die sorgfältige Prüfung der zahlreichen überlieferten Rechtsfälle gelangt Partsch zum Schluß: «Die Sippe muß ursprünglich eine Vermögensgemeinschaft gewesen sein, deren Vollrecht sich nach Abspaltung der Hausgemeinschaft zu einem Sippenbeispruchsrecht schwächte —. Der zweite engere Verwandtschaftskreis wird durch die Hausgemeinschaft gebildet. Diese wird — zur eigentlichen Einheit der

Eigentumsordnung. Vater, Mutter, Kinder, Enkelkinder und sonstige in Hausgemeinschaft lebende Verwandte oder ins Haus aufgenommene Nichtverwandte — sind als Gesamthänder Teilhaber am gesamten liegenschaftlichen Hausgut sowie an der gesamten Fahrnis und an der Errungenschaft. Das Haus ist eine Rechtsgemeinschaft von Teilhabern mit inhaltlich gleichen Teilhaberrechten» (S. 123). «Der Walliser Hausvater — und die Feststellung gilt für die gesamte mittelalterliche Westschweiz und wohl auch für Frankreich — kauft, verkauft und verpflichtet sich nomine suo et heredum suorum —. Weil die Familie Gesamteigentümer des Familiengutes ist, muß der Vater als geschäftsführendes Haupt der Gemeinschaft mit Rat und Willenserklärung aller rechtsfähigen Familienmitglieder handeln» (S. 124). «Die Walliser Familie zeigt die — Brudergewalt als die typische Familiengewalt. Diese fratriarchal organisierte Familie beruht auf der Idee der Gesamthand. Die Familie selbst wird so zur Bruderschaft, und das Teilhaberrecht der Tochter kann deswegen *frareschia* genannt werden» (S. 125).

Partsch bezeichnet die Ansicht mehrerer neuerer Autoren (Dopsch, Herbert Meyer, Franz Wieacker), welche die Gemeinderschaften auf rein wirtschaftliche Ursachen zurückführen wollen, als zu materialistisch; daß die Gemeinderschaft nicht durch die Eigenart der Alpwirtschaft oder infolge des Versorgungsproblems eines ländlichen Familienverbandes hervorgerufen worden ist, ergibt sich für ihn daraus, daß Städte und Länder in der burgundischen Westschweiz bis ins späte Mittelalter die Gemeinderschaft zwischen Eltern und Kindern kannten: in der bedeutenden Stadt Genf war der Hausvater noch Ende des 13. Jahrhunderts nicht befugt, frei über das Hausvermögen zu verfügen (hierüber *G. Partsch* in der Zeitschr. f. schweiz. Recht 71, Jg. 1952, S. 469ff.); in der Bischofsstadt Sitten bestand bis in das 15. Jahrhundert unter zusammenlebenden Geschwistern eine obligatorische Errungenschaftsgemeinschaft; eine Reihe waadtländischer Stadtrechte (Payerne, Nyon, La Roche) sowie die Landschaft Saanen kannten die Eigentumsgemeinschaft zwischen Eltern und Kindern. Es gereicht dem Referenten zur Genugtuung, daß seine (im Anschluß an *Andreas Heusler*) für das alte bernische Recht vertretene Annahme eines «Gesamteigentums am Erbgut des Hauses» (Grundzüge der bernischen Rechtsgeschichte II, 32 und 34) nun eine weitere Stütze gefunden hat durch Partschs gründliche Untersuchung des Westschweizer Rechts in seiner Walliser Spielart.

Die fratriarchale Ordnung der Hausgemeinschaft wurde durch das eindringende römische Recht geschwächt: «Der Vater, nunmehr alleiniger, unumschränkter Hausherr, steigt vom Geschäftsführer der Gemeinderschaft zum eigentlichen Eigentümer des Hausguts empor; — die Kinder, die ehemaligen Teilhaber am Hausgute, werden zu Erbanwärttern. — Das Kinderrecht in der Form des Wartrechts erfährt eine weitere Beschränkung seines Inhaltes im Verfangenschaftsrecht. Die väterliche Gewalt wird so weit ausgedehnt, daß das Kinderrecht bei Lebzeiten des Vaters vollkommen ausgeschaltet wird; erst nach dem Tode des Vaters lebt das latent gebliebene

Kinderrecht wieder auf: — und endlich mündet das Kinderrecht, ähnlich wie einst das ursprüngliche Sippeneigentum, in ein farbloses Retraktsrecht ein» (S. 128).

Seit Erscheinen des hier angezeigten Buches hat Partsch auf das Eindringen des römischen Testamentsrechtes in das Walliser Recht des 13. Jahrhunderts noch besonders hingewiesen in einer Studie, die in den *Mémoires de la Société pour l'histoire du droit et des institutions des anciens pays bourguignons, comtois et romands* (1955) erschienen ist. Er wirft darin die Frage auf, ob nicht die Auflösung der Gesamthand der Walliser Familie, das Hinabsinken der Kinder aus dem Anteilsrecht zur bloßen Erbanwartschaft, ihre Auswanderung und die Walsersiedlungen in Graubünden, Macugnaga, im Tessin und Österreich mitverursacht habe.

In einer weiteren in «*Vallesia*» (1957) erschienenen Untersuchung «Zur Entwicklungsgeschichte der Vormundschaft im älteren Walliser Recht» (aus der Zeit von etwa 1250—1350) kommt Partsch zum Schluß, daß der «historische Kern» der damals üblichen Hausgewalt des Hausherrn über Ehefrau, Kinder und Schutzbefohlene zweifellos die germanische Munt (in deutschen Urkunden Vogtei, in lateinischen *advocatia*, in französischen *advoeria* oder *avoeria* genannt) gewesen sei, und daß die Vormundschaft im Wallis eine von altem Gewohnheitsrecht und vom geschriebenen römischen Recht gestaltete Mischform biete, wie sie auch in großen Teilen Frankreichs verbreitet gewesen sei.

Für die Erkenntnis nicht nur des alten Walliser Rechts, sondern auch anderer, namentlich westschweizerischer Rechte dürften sich die Untersuchungen und Schlüsse Partschs als wegleitend und fruchtbar erweisen. Die unter seiner Mitwirkung vorbereitete Publikation des *Minutarium majus* der Abtei St-Maurice wird unserer rechtsgeschichtlichen Forschung weiteren wertvollen Stoff liefern.

Bern

Hermann Rennefahrt

DIETRICH SCHWARZ, *Schweizerische Münzen der Spätgotik und der Renaissance*. (Aus dem Schweizerischen Landesmuseum.) Mit 16 Bildtaf. Verlag Paul Haupt, Bern 1958.

Die in dieser Schrift abgebildeten und beschriebenen Münzen sind silberne Großmünzen, wie sie in der Schweiz seit dem letzten Fünftel des 15. Jahrhunderts geprägt wurden, im wesentlichen «Dicken» und Taler. Sie liegen sämtlich im Münzkabinett des Landesmuseums, aber in seiner gedrängten und klaren Einleitung hat der Verfasser natürlich auch auf wichtige Stücke in anderen Sammlungen hingewiesen. Bei der Besprechung des Heftes in einer allgemeinen historischen Zeitschrift ist wohl etwas weiter im Gebiet der Münzkunde auszuholen, als dies in einer numismatischen